

Datum: 17.01.2018
Telefon: 089 - 23 36 14 82
Telefax: 089 - 23 36 14 85
Email: bag-ost.dir@muenchen.de

Direktorium
HA II / BA
BA-Geschäftsstelle Ost

An das Kreisverwaltungsreferat

(E) Einrichtung eines Zebrastreifens vom Spielband des ehem. Agfa-Geländes zum Weißenseepark im Bereich des Fahrbahnteilers
Einrichtung eines Zebrastreifens vom Spielband des ehem. Agfa-Geländes zum Weißenseepark im Bereich des Fahrbahnteilers
BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 01599 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing vom 20.07.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10451

Abstimmungsergebnis

zur o.g. Sitzungsvorlage aus der Sitzung des
BA 17 - Obergiesing-Fasangarten
vom 16. Januar 2018

Zustimmung einstimmig

Zustimmung mehrheitlich

Ablehnung einstimmig (Begründung siehe unten)

Ablehnung mehrheitlich (Begründung siehe unten)

Maßgaben / sonstige Hinweise:

Begründung der Ablehnung:

Wie zusammenfassend im Referentenvortragsentwurf ausgeführt wird, kommt „die Ausführung eines Zebrastreifens unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge/h, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt“. Im weiteren Verlauf des Entwurfs wird dargelegt, dass seitens KVR einmalig (!) am 15.09.17 (ein Freitag) „in der Zeit zwischen 14.15 Uhr und 15.15 Uhr“ eine Verkehrs- und Fußgängerzählung durchgeführt wurde, bei welcher die vorgenannten „Anhaltszahlen“ zur Errichtung eines Zebrastreifens nicht erreicht wurden. Ferner wird im Entwurf darauf verwiesen, dass nach Auskunft der Polizei diese der Einrichtung eines Zebrastreifens an der vorgenannten Stelle „eher skeptisch gegenübersteht, da zwischen dem 01.09.15 und dem 31.08.17 dort lediglich 11 Verkehrsunfälle bekannt wurden, von denen kein einziger als

Querungsunfall durch Fußgänger verzeichnet wurde“.

Der Referentenvortragsentwurf führt zwar beispielhaft aus, wann u.a. die Errichtung eines Zebrastreifens in Frage kommt.

Dies bedeutet aber nicht, dass die Errichtung eines Zebrastreifens bei unterschreiten der genannten Zahlen „nicht in Frage kommt“!

Vor allem und desweiteren sieht der BA 17 eine einmalige Verkehrs- und Fußgängerzählung an einem Nachmittag zwischen 14.15 Uhr und 15.15 Uhr weder als statistisch aussagekräftig für einen ablehnenden Bescheid an, noch kann die genannte Zeit als „Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs“ bezeichnet werden.

Die Skepsis der Polizei mit der Begründung fehlender Unfallzahlen in Verbindung mit querendem Fußgängerverkehr erscheint dem BA 17 nicht nachvollziehbar, da sie impliziert, dass die Errichtung eines Zebrastreifens aus Sicht der Polizei so lange nicht empfohlen werden kann, wie dort nicht wenigstens ein oder mehrere Verkehrsunfälle in Verbindung mit querenden Fußgängern stattgefunden haben.

Forderung des BA 17

Durchführung mehrerer Fußgänger- und Verkehrszählungen zu tatsächlichen Spitzenzeiten (z. B. zwischen 17.00 Uhr und 19.00 Uhr) gemeinsam von Vertretern des KVR und Vertretern des BA 17 (nach entsprechend abgestimmten Terminen in Jahreszeiten mit warmer/trockener Witterung), zur Gewinnung verwertbarer Ergebnisse vor einer abschließenden Entscheidung über die Errichtung eines Zebrastreifens an der genannten Stelle in der Untersbergstraße.